

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 29.12.11

und Antwort des Senats

Betr.: Somalische Jugendliche und Heranwachsende in Untersuchungshaft (I)

Seit 5. April 2010 sind die der Piraterie angeklagten Somalis inhaftiert, seit dem 10. Juni 2010 in Hamburg in Untersuchungshaft. Drei der Angeklagten sind Jugendliche beziehungsweise Heranwachsende, die nunmehr seit nahezu 20 Monaten in Haft leben.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie lange dauert in Hamburg durchschnittlich die Untersuchungshaft für jugendliche/heranwachsende Angeklagte? Wie viele jugendliche/heranwachsende Untersuchungsgefangene saßen 2010 und 2011 länger als zwölf Monate, wie viele zwischen zwölf und 18 und wie viele länger als 18 Monate in Untersuchungshaft? Hält der Senat die mehr als 18-monatige Untersuchungshaft für die drei somalischen Jugendlichen/Heranwachsenden für verhältnismäßig?*

Wenn ja, inwiefern?

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst. Im Wege der Einzelfallauszählung sind die im Programm BASIS (Buchungs- und Abrechnungssystem für den Strafvollzug) – einem Programm, das für die Verwaltung von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten und nicht als Statistikprogramm konzipiert wurde – enthaltenen Daten für die Jahre 2010 und 2011 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hahnöfersand ausgezählt worden.

In den beiden Jahren betrug die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer in der JVA Hahnöfersand 2,4 Monate. Zwölf Gefangene befanden sich länger als zwölf Monate, sechs Gefangene zwischen zwölf und 18 Monaten und sechs Gefangene länger als 18 Monate in Untersuchungshaft. Über die Dauer einer Untersuchungshaft entscheiden unabhängige Gerichte.

- 2. Wurden für die jugendlichen/heranwachsenden Angeklagten Alternativen zum Justizvollzug geprüft?*

Wenn ja, welche und warum wurden sie verworfen? Von wem?

Wenn nein, warum nicht?

Bei Erlass von Untersuchungshaftbefehlen gegen jugendliche/heranwachsende Angeklagte entscheidet das Amtsgericht Hamburg von Amts wegen über die Verhältnismäßigkeit der Anordnung und des Vollzuges der Untersuchungshaft. Diese Entscheidung beinhaltet im Hinblick auf Jugendliche nach § 72 Absatz 1 JGG die Prüfung, ob der Zweck der Untersuchungshaft auch durch vorläufige Anordnungen über die Erziehung oder andere jugendgerichtliche Maßnahmen erreicht werden kann oder ob statt des Vollzuges der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe nach § 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4 JGG in Betracht kommt. Bei Heran-

wachsenden ist die Möglichkeit einer Aussetzung des Vollzugs eines Untersuchungshaftbefehls unter Auflagen nach § 116 StPO zu prüfen.

Im Falle der somalischen Untersuchungsgefangenen wurden nach Anklageerhebung Alternativen zum Vollzug der gegen die jugendlichen/heranwachsenden Angeklagten erlassenen Untersuchungshaftbefehle von der zuständigen Kammer des Landgerichts in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen geprüft. Zudem haben sich auf Anträge der Angeklagten beziehungsweise ihrer Verteidiger sowohl die Kammer des Landgerichts in entsprechenden Beschlüssen als auch der zuständige Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts im Rahmen von Beschwerdeentscheidungen mit dieser Problematik befasst. Dabei sind die oben genannten Alternativen zum Vollzug der Untersuchungshaftbefehle als nicht geeignet angesehen worden, dem Haftgrund der Fluchtgefahr entgegenzuwirken und den Zweck der Untersuchungshaft zu sichern.

3. *Wie oft haben die somalischen Angeklagten in den langen Monaten ihrer Untersuchungshaft den Deutschunterricht besuchen können? Findet der Deutschunterricht regelmäßig statt, und wie oft in der Woche? Versäumen sie an den Verhandlungstagen ihren Deutschunterricht, und inwieweit bekommen sie dafür Ersatzunterricht? Mit welchem Unterrichtsmaterial wird gearbeitet?*

Seit Oktober 2010 haben die drei somalischen Untersuchungsgefangenen regelmäßig wöchentlich zweimal zwei Doppelstunden Deutschunterricht erhalten. Unterrichtsausfälle an Verhandlungstagen konnten wegen unregelmäßiger Terminierungen trotz intensiver Bemühungen nicht in allen Fällen ausgeglichen werden. Als Unterrichtsmaterial wird das „Hamburger ABC“ (Lehrwerk zur Alphabetisierung und Grundbildung-Aufbaukurs) sowie das Buch „Deutsch als Fremdsprache - Grammatikübersicht mit System“ aus dem Persen Verlag angewandt.

4. *Ist dem Senat bekannt, dass ehrenamtlich angebotener Deutschunterricht für die Jugendlichen mit dem Argument der Gleichbehandlung verwehrt wurde?*

Mitarbeiterinnen einer Flüchtlingshilfeorganisation haben der JVA Hahnöfersand telefonisch Deutschunterricht für die somalischen Untersuchungsgefangenen angeboten. Ihnen ist mitgeteilt worden, dass ehrenamtliche Mitarbeit aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich nicht nur einzelnen, von den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern bestimmten Gefangenen zugutekommen solle, da nicht nur die somalischen Untersuchungsgefangenen, sondern auch andere junge Untersuchungsgefangene – häufig aus Südosteuropa und dem Mittleren Osten – nicht oder nur begrenzt über Deutschkenntnisse verfügen. Deshalb sei es sinnvoll, das grundsätzlich willkommene Angebot offiziell an die Leitung der Anstalt zu richten, damit dort über das weitere Vorgehen entschieden werden kann. Ein solches offizielles Angebot ist nicht erfolgt.

- a. *Wie beurteilt der Senat die Verweigerung ehrenamtlich angebotenen Deutschunterrichts vor dem Hintergrund, dass die jungen Somalier ohne jede Deutschkenntnisse und ohne jede Kenntnis der hiesigen Gesellschaft inhaftiert wurden und infolgedessen einen besonders starken Bedarf unter anderem an Deutschunterricht haben? Wie vor dem Hintergrund, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen ist? Werden ehrenamtlichem Engagement und Eigeninitiative bei der Integration außerhalb der Mauern vergleichbare Hürden errichtet?*

Siehe Antwort zu 4. Im Übrigen hat der Senat sich hiermit nicht befasst.

- b. *Wie viele ehrenamtlich angebotene Bildungsangebote gibt es in der JVA Hahnöfersand?*

Derzeit keine.

5. *In Hamburg gilt die Schulpflicht. In der JVA Hahnöfersand finden Schulkurse zur Erreichung des Hauptschulabschlusses statt, im Einzelfall ist laut Drs. 19/7573 auch eine individuelle Förderung in Richtung eines Realschulabschlusses möglich. Außerdem werden Ausbildungsgänge*

für verschiedene Berufe (Tischler, Maurer, Maler, Schlosser) angeboten sowie verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen.

- a. *Nehmen die jugendlichen Somalier regulär an einem Kurs zur Erreichung des Hauptschulabschlusses teil beziehungsweise haben sie im Verlauf der Untersuchungshaft mit welchem Ergebnis teilgenommen?*

Wenn nein, warum nicht? Gab beziehungsweise gibt es aufgrund der besonderen Situation eine individuelle Förderung, um den Hauptschulabschluss zu erreichen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie sah/sieht die Förderung aus?

Nein. Hierfür fehlen ihnen noch die erforderlichen Sprachkenntnisse. Sie erhalten wöchentlich eine Stunde Mathematik- sowie eine Doppelstunde Englischunterricht. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

- b. *Nehmen die jugendlichen somalischen Untersuchungsgefangenen an Ausbildungsmaßnahmen teil?*

Wenn ja, an welchen? Wenn sie weder an Schulkursen noch an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen: Warum nicht?

Die drei somalischen Untersuchungsgefangenen nehmen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse noch nicht an einer Ausbildungsmaßnahme teil. Sie sind im Betrieb Glas- und Gebäudereinigung beschäftigt.